

- A3 Ist eine Klasse 5 Minuten nach dem Läuten ohne Lehrer, so benachrichtigt der Klassen- sprecher oder ein Vertreter die Verwaltung, damit für Vertretung gesorgt werden kann.
- A4 Während unterrichtsfreien Zeiten (z.B.: 1. Std. oder 6.Std.) halten sie sich in der großen oder kleinen Aula auf (nicht im Flur oder in den Unterrichtsräumen)
- A5 Aufgrund der geltenden Rechtslage (Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz) dürfen minderjährige Schülerinnen und Schülern während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich Pausen und Hohlstunden, das Schulgelände (gekennzeichnet durch weiße Bodenmarkierungen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung verlassen. Dies gilt auch für die Mittagspause. Schülerinnen und Schülern, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen, kann das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gestattet werden.
- A6 Wenn kein Raumwechsel stattfindet, halten sich die Schülerinnen und Schüler in den 5- Minuten-Pausen grundsätzlich im Klassenzimmer auf und bereiten sich auf die nächste Unterrichtsstunde vor.
- A7 In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler ohne zu verweilen die Klassenräume und halten sich auf dem Pausenhof auf. Der Lehrer schließt das Klassenzimmer ab. In der Mittagspause halten sich alle Schülerinnen und Schüler im Mensabereich, großer Aula und dem Pausenhof auf.
- A8 Gespräche mit Lehrkräften vor dem Lehrerzimmer sind nur in der zweiten großen Pause gestattet.
- A9 Als Pausenhof gilt der gepflasterte Bereich, der durch die weiße Linie gekennzeichnet ist, samt Tartanplätze. Der Zugang zum Tierpark, die 100-Meter-Bahn, die Weitsprunganlage und die Fahrradkäfige gehören nicht zum Pausenhofbereich.
- B2 Bei Erkrankung der Schüler während der Unterrichtszeit können diese nur nach telefonischer Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.
- B3 Ist ein Schüler am Schulbesuch verhindert, so melden die Erziehungsberechtigten ihn am ersten Tag bis 7.40 Uhr vom Unterricht ab. Dies gilt auch für kurzfristige Abwesenheit, z.B. bei stundenweisen Verhinderungen. Es ersetzt nicht die Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung.
- Bei Fehlen bis zu drei Tagen legen die Schüler am Tag der Rückkehr in den Unterricht eine schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer vor. Bei längerer Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die Schule innerhalb von drei Tagen (gezählt ab erstem Fehltag) schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren.
- C2 Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Kaugummikauen ist wegen der erfahrungsgemäß damit verbundenen Verschmutzung im gesamten Schulbereich verboten.
- C3 Der Genuss von Energydrinks ist auf dem Schulgelände und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen verboten.
- C13 In der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten generell untersagt und nur in Einzelfällen mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt (z.B.: Zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei vorzeitigem Unterrichtsschluss).
- C14 Das Fotografieren und Aufnahmen von Wort-, Ton- und Bilddokumenten sind den Schülern im gesamten Schulbereich verboten bzw. nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.